

Kartellrechtliche Aspekte von Preissuchmaschinen

Axel Anderl

Chambers Europe
Awards for Excellence
Austrian
Law Firm
of the
Year 2010

Ansprechpartner



Dr Axel Anderl, LL.M. (IT-LAW)
Partner
T: +43 1 533 4795-23
E: axel.anderl@dbj.at

- Seit 2005 Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS
Leiter des IT/IP und Media Department
- Fachliche Schwerpunkte: IT-Recht, insb E-Commerce,
Softwarerecht, Outsourcing, Datenschutz, Urheber- und
Medienrecht, UWG
- Empfohlen für seine Expertise im IT, IP, Franchising, Outsourcing
und Medienrecht in zahlreichen nationalen und internationalen
Rankings und Handbüchern wie zB "Legal 500", "Chambers
Europe", "PLC Which Lawyer" und "Format"
- Lehraufträge und Autor zahlreicher Fachpublikationen in den
Bereichen IT-, Urheber- und Medienrecht
- Mitglied bei ITechLaw und Mitgründer der
Interessensgemeinschaft "www.it-law.at"

Ausgangslage

Europäischer Binnenmarkt im E-Commerce nicht (ausreichend) umgesetzt

- Fehlende Infrastruktur
- Mangel an Rechtsvereinheitlichung
- Unsicherheit KMU
 - Verweigerung cross-border Lieferungen
 - Abschottung der Märkte
 - hohe Preisunterschiede in Mitgliedsstaaten

⇒ (online) Potential nicht ausgenutzt

Ausgangslage

EU-Kommission Strategie "Europa 2020"

Ziel

- Beseitigung bestehender Hindernisse für gesamteuropäischen Online-Einzelhandelsmarkt bis 2012

Maßnahmen

- Kurzfristig: Neues EU-Wettbewerbsrecht (Vertikal-GVO)
- "*Energischer Vollzug*" des Wettbewerbsrechts
- Stärkung der Regelungsaufsicht
- Beseitigung sonstiger rechtlicher Hindernisse

Praxis

Behinderung/Beschränkung der Aktivitäten von

- Auktionsplattformen
- Preisvergleichsseiten durch

- Preisbindungsversuche
(zB zusätzlicher Rabatt bei Einhaltung Preisband)
- Verbot der Listung
- Entzug von Bilderrechten

Bringt der (neue) Rechtsrahmen Abhilfe?

Kartellrechtlicher Rahmen

- Keine Sonderregelungen Internetvertrieb
 - Aber: Detaillierte Leitlinien zu bestimmten Online-Praktiken
 - Konkrete Untersuchungen der Kommission
 - Aber: Probleme bei Definition/Abgrenzung von Online-Märkten
 - sachlich: Anzeigenmarkt; Verhältnis zu offline
 - örtlich: idR nicht bloß ein Mitgliedstaat
- ⇒ Probleme bei Feststellung möglicher Marktbeherrschung

Kartellrechtlicher Rahmen

§1 KartG iVm Art 101 AEUV

- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen verboten – Kartellverbot

Ausnahmen

- Bagatellvereinbarungen (unerheblich/unbedenklich)
- Anwendbarkeit GVO?
- Einzelfreistellung nach Art 101 Abs 3 AEUV

Kartellrechtlicher Rahmen

Freistellung nach Vertikal-GVO

- Händler/Lieferant (einkaufsseitiger Markt) haben beide weniger als 30% Marktanteil
- Keine "Hardcore" Beschränkung
 - direkte oder indirekte Preisfestsetzung
 - Beschränkung des passiven Verkaufs
- Keine Anwendung GVO – Einzelfreistellung erforderlich

Kartellrechtlicher Rahmen

Unzulässige Kernbeschränkung Preisbindung

- "direkte oder indirekte Beschränkung der Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen"
- Aber: Höchstverkaufspreise/ unverbindliche Preisempfehlungen erlaubt
- Ausübung von direktem/indirektem Druck unzulässig ("Anreizsysteme")
- Zeitlich begrenzte Beschränkung unzulässig (außer zu Markteinführung)
- Höherer Preis für Onlineverkäufe unzulässig

Kartellrechtlicher Rahmen

Konkrete Klausel

- 7% Zusatzrabatt bei Einhaltung Preisband
- als "unverbindlich" deklariert
- geringe Marge bei Elektrogüter
- Händler bleiben großflächig im Rahmen

⇒ Effektive Preisbeschränkung

Kartellrechtlicher Rahmen

Unzulässige Kernbeschränkung Passivverkauf

- Passivverkauf weit ausgelegt
 - auch Website mit Verkaufsmöglichkeit erfasst
- Komplette Untersagung Onlineverkauf unzulässig
 - außer Sicherheits- Gesundheitsgründe
- Verwendung von Sprachen nicht beschränken
- Verpflichtung bestimmtes Verhältnis Offlineumsatz unzulässig
- Kein unterschiedliches Preissystem off/online

Kartellrechtlicher Rahmen

Konkrete Klausel

- Komplette Untersagung
 - Grundsätzlich Beschränkung Passivverkauf
- Rechtfertigung selektiver Vertrieb?
 - Objektive Kriterien?
 - Unterschied welche Vertriebsplattform?
 - Differenzierende Klausel zulässig?

Kartellrechtlicher Rahmen

Judikatur D alt

- OLG München 2.7.2009 U 4842/08
 - gänzliche Untersagung Auktionsseiten
 - Internetaukfergruppe nicht differenzierbar
 - Untersagung Auktion schränkt Käuferkreis nicht ein
- LG Mannheim 14.3.2008, 7 O 263/07
 - Untersagung Auktionsseite aus Qualitätsüberlegungen (Sortimenttiefe und Auswahl) zulässig

Kartellrechtlicher Rahmen

Judikatur D alt

- LG Berlin 24.7.2007, 16 O 412/07
 - Verkaufsverbot auf Auktionsplattform unzulässig
- ⇒ Entscheidungen vor neuer Vertikal-VO
- ⇒ Wirkung Ambitionen der Kommission?
- ⇒ Unterschied Auktions- Preisvergleichsplattform?

Kartellrechtlicher Rahmen

- §1 Abs 3 KartG und Art 101 Abs 2 AEUV – Teilnichtigkeit der Vertriebsvereinbarung
- Gesamtnichtigkeit nur, wenn kartellrechtswidrige Klausel untrennbar mit restlichem Vertrag verbunden
- Maßnahmen:
 - Antrag der BWB oder Bundeskartellanwalt
 - Geldbußen nach §29 Z 1 lit a KartG
 - Abstellverfahren nach §26 KartG

"Umgehung" Entzug Bilderrechte?

- Preissuchmaschinen listen Produkte mit Bildern
- Bilder dienen der Illustration/sind für Kaufentscheidung wesentlich
- Keine sicheren Bilddatenbanken
- Plattformbetreiber ist auf Rechteeinräumung angewiesen
- Praxis: Entzug Bilderrechte für bestimmte Produkte, wenn "Preisgefüge" außer Band

⇒ Entzug von Bilderrechten Missbrauch marktbeherrschender Stellung?

Bilderrechte und Preissuchmaschinen

Kritische Punkte:

- Marktbeherrschende Stellung hinsichtlich Bilderrechte?
- Unerlässlichkeit der Rechteeinräumung
 - zumutbare Eigenfotografien möglich (Evora/Dior C-337/95)?
- Negative Auswirkungen des Rechtentzugs auf den Wettbewerb
 - keine sachliche Rechtfertigung

Konklusio

- Neuer Rechtsrahmen muss sich in Praxis bewähren
- Preissuchmaschinen, Auktionsplattformen naheliegender Motor des Europäischen Binnenmarkt im E-Commerce
- Effektiver Schutz/Rechtgedurchsetzung erforderlich
- Klärende Zusatzbestimmungen/zumindest LL?

Kontakt

DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

Axel Anderl
Dr Karl Lueger-Ring 10
1010 Wien

T: +43 1 533 47 95-23
F: +43 1 533 47 97-50231
W: www.dbj.at
E: axel.anderl@dbj.at

Austrian Law Firm of the Year
2010, Chambers Europe Awards for
Excellence

Diese Unterlage wurde sorgfältig
ausgearbeitet, kann jedoch individuelle
Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

